

**Gegenstand der Weisung:****Unterschreitung der Mindestfahrdrathöhen****Beschreibung:**

Nach Mitteilung der DB Netz AG wird an einigen Örtlichkeiten die Mindestfahrdrathöhe von 4,95 m unterschritten.

Dort sowie im Bereich von 100 m davor und dahinter gelten folgende Festlegungen:

- Sie dürfen in diesem Bereich **keine** Ladungssicherung bzw. Lademaßprüfung vornehmen

Folgende Hinweise sind an dieser Stelle ebenfalls zu beachten:
Grundsätze der DGUV

- Halten Sie einen Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu spannungsführenden Teilen der Leitungen ein. Dies gilt nicht nur für Ihren eigenen Körper, sondern auch für eventuell mitgeführte Arbeitsmittel. Bahntechnisch unterwiesene Beschäftigte dürfen den Schutzabstand bis auf 1,5 m reduzieren;
- Sie dürfen Tritte und Bühnen, die höher als 2 m über der Schienenoberkante liegen, **nicht besteigen**;
- Sie dürfen Dächer und Vorbauten von Schienenfahrzeugen **nicht besteigen**.

Die Weisung gilt in Verbindung mit der betrieblichen Weisung 01/2017 sowie deren Anlage (Fahrdrathöhen).

Gültig für Mitarbeiter die Aufgaben der wagentechnischen /
fahrzeugtechnischen Behandlung im Auftrag der DB Fahrwegdienste durchführen oder wahrnehmen.

Revision	01	Gültig ab	01.01.2018
Autor:	Falk Schelzke	I.N-FW-VE (3)	falk.schelzke@deutschebahn.com
Gültig bis:	unbestimmt		